



SATZUNG DES VEREINS

MÄRKISCHES KINDERDORF e.V.
SALVADOR – ALLENDE - STRASSE 22
14974 LUDWIGSFELDE

Satzung des Märkisches Kinderdorf e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: Märkisches Kinderdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Ludwigsfelde.
3. Der Verein wurde am 13.06.1991 in Ludwigsfelde gegründet.
4. Er wurde am 11.09.1991 im Vereinsregister des Kreisgerichts Zossen unter der Register - Nr. 166 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Erhaltung, Unterhaltung und Betreibung des Märkischen Kinderdorfes als Einrichtung der freien Jugendhilfe und darüber hinaus die Erbringung anderer Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe und gemeinnütziger Projekte sowie dazugehöriger Verwaltungsleistungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch stationäre und teilstationäre Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und durch ambulante Angebote.
3. Zu diesem Zweck werden Mitglieder geworben.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte bzw. entstehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 Nr. 1. gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen und
3. die die Satzung des Vereins anerkennen und
4. die sich zur Zahlung eines Beitrages verpflichten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 (Erwerb und Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller einmalig Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Der Vereinsausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für Monate im Rückstand bleibt.
4. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden über die, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereines sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, wie z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Jeder der drei ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tagt alle sechs Wochen und auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 8 (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er überwacht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt sie aus.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entscheidung über den Abschluss von Verträgen und Abgaben von Erklärungen, soweit das nicht im Rahmen der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer übertragen ist.
 - Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushalts- und Stellenplanes
 - die Bestellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
 - die Änderung des Eingruppierungssystems und die Erhöhung der darin enthaltenen Vergütungen
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist, über diese die Aufsicht führt, für die Geschäftsverteilung und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen kann. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt geheim aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Stimmenthaltungen gelten weder als Zustimmung noch als Ablehnung, sondern als neutral.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer aus ihren Reihen, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder,

- b. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen,
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- h) den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, d.h. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge,
- i) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- k) aber unter anderem auch die Entscheidung über
 - Gebührenbefreiungen;
 - Aufgaben des Vereins;
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - Beteiligung an Gesellschaften;
 - Aufnahme von Darlehen;
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

§ 11 (Protokolle)

1. Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 (Vereinsfinanzierung)

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Spenden
 - d. Zuwendungen Dritter
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 (Jahresvoranschlag und Jahresrechnung)

1. Der Vorstand stellt jährlich den Jahresvoranschlag auf, so dass die Mitglieder darüber beschließen können.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresvoranschlag enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das kommende Rechnungsjahr und ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
4. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Voranschlag auf und übergibt sie den Rechnungsprüfern.
5. Nach der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.
6. Der Vorstand wird ermächtigt aus den erwirtschafteten Jahresüberschüssen nachfolgende Rücklagen zu bilden:
 - a. Als freie Rücklagen 25 % des erwirtschafteten Überschusses aus der Vermögensverwaltung nach § 58 Nr. 7a AO.
 - b. Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Gehälter, Mieten, Pachten usw.)
 - c. Zweckgebundene Rücklagen, die zur Verbesserung und Erweiterung der Unterbringung von Waisen- Sozialwaisenkindern und Jugendlichen dienen, sowie zur Aufnahme und Unterstützung von sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Tagesgruppen vorgesehen sind.

§ 14 (Satzungsänderungen)

1. Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens ist jedoch die Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung bedarf der Schriftform und muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 15 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut anzuberaumen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V. für die Betreuung von Kindern und

Jugendlichen, der es ausschließlich und unmittelbar in Ludwigsfelde für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat nach Maßgabe des § 2 und § 3 dieser Satzung.
Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung nach Ausfertigung durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied und mit Eintragung in das Vereinsregister zum 15.04.2015 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2015

Ausgefertigt:
Ludwigsfelde, den 15.04.2015

Vorstandsvorsitzender

weiteres Vorstandsmitglied